



Ordnung: 2 (1) - 2 vom 14.12.2000

## Finanzordnung

**Zweck:** Die Finanzordnung regelt den Umgang mit den Finanzen der Kreisschützengilde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld „Schützengilde zu Bitterfeld von 1734 e.V.“, nachfolgend KSV genannt, im Innen- und Außenverhältnis. Die Vorgaben sind durch den Vorstand des KSV umzusetzen.

**Geltungsbereich:** Die Festlegungen gelten im Innenverhältnis für den Bereich des KSV und im Außenverhältnis für die finanziellen Aktivitäten mit Dritten. Dritte im Sinne dieser Ordnung sind die Mitgliedsvereine des KSV, der LSV Sachsen-Anhalt sowie natürliche und juristische Personen.

### **Grundsätze und Festlegungen:**

- 1.) Die Ausgaben des KSV dürfen die realen Einnahmen nicht überschreiten. Eine kurzfristige Kreditaufnahme, zur Deckung von Verbindlichkeiten, ist mit einer 2/3 Mehrheit durch den erweiterten Vorstand zu beschließen.
- 2.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3.) Zur Überprüfung der Finanzbewegungen wählt der KSV eine Revisionskommission.
- 4.) Der Vorstand erarbeitet zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Finanzplan auf der Basis der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben. Dieser Finanzplan ist durch den erweiterten Vorstand zu bestätigen.
- 5.) Der KSV führt unter der Nummer 10 35 27 000 ein Konto bei der Volksbank eG Köthen-Bitterfeld, BLZ 800 636 28. Zur Absicherung von kurzfristigen Ausgaben führt der KSV



eine Barkasse. Verantwortlich für die Barkasse ist der Schatzmeister des KSV.

6.) Auszahlungen vom Konto des KSV bedürfen der Gegenzeichnung von zwei vertretungsberechtigten Mitgliedern des Vorstandes. Vertretungsberechtigt im Sinne dieser Ordnung ist der Vorsitzende der Gilde, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Die Unterschrift des Schatzmeisters ist dabei zwingend vorgeschrieben.

7.) Die Vertretungsberechtigten dürfen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit ohne vorherige Zustimmung des erweiterten Vorstandes bis zu 100,00 DM vornehmen. Die Zweckgebundenheit der Ausgaben im Sinne des KSV ist auf der nächstmöglichen Sitzung des erweiterten Vorstandes nachzuweisen.

8.) Zur Absicherung von operativen Einnahmen und Ausgaben führt der Schatzmeister des KSV eine Kasse. Die Einlagenhöhe von 500,00 DM darf für maximal sieben Werkstage überschritten werden. Die den Betrag von 500,00 DM überschreitende Summe ist vom Schatzmeister im o.g. Zeitraum auf das Konto einzuzahlen.

9.) Die Mitgliedsvereine des KSV melden bis 01. Dezember des laufenden Jahres den aktuellen Mitgliederstand an den Vorstand des KSV per 31.12. des laufenden Jahres. Die auf der Basis aktualisierten Mitgliederlisten werden den Vereinen auf der letzten Sitzung des erweiterten Vorstandes übergeben. Auf diesen Mitgliederlisten sind alle Änderungen vorzunehmen. Austritte sind mittels Durchstreichung kenntlich zu machen. Gemäß der Mitgliedermeldungen zu entrichtenden Beitrags- und Versicherungskosten für das Folgejahr werden dem Mitgliedsverein in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 5 Werktagen nach Rechnungszugang auf das Konto des KSV zu überweisen.



10.) Neuaufnahmen von Mitgliedern durch die Mitgliedsvereine im laufenden Jahr (vom 01.01. – 31.12.) werden wie folgt geregelt:

- Nach Aufnahme im Mitgliedsverein erfolgt die umgehende formgebundene Meldung an den Vorsitzenden des KSV. Auf dieser Meldung ist der entsprechende Beitragssatz anzugeben.
- Dieser nimmt die Registrierung im Computer vor und reicht die Information entsprechend der Forderungen des LSV an ihn weiter.
- Die gemäß Beitragsordnung fällige Zahlung an den KSV ist unter Angabe „Neuaufnahme <Jahr> <Vorname, Name>“ innerhalb von 5 Tagen vorzunehmen.

11.) Für allgemeine Zahlungsbedingungen gelten 14 Tage Zahlungsfrist. Bei Überschreitung dieser Frist erfolgt eine Zahlungserinnerung mit erneutem 14-tägigem Zahlungsziel. Sollte dieser überschritten werden erfolgt eine Mahnung mit 14-tägiger Fristsetzung, einer fälligen Mahngebühr in Höhe von 10,-- DM und auf Antrag des Schatzmeisters eine Einladung des jeweiligen Präsidenten/Vorsitzenden des Mitgliedsvereines zur nächst möglichen Sitzung des erweiterten Vorstandes, um diesen Sachverhalt einer Klärung zuzuführen.

Diese Ordnung wurde beschlossen am 14.12.2000 durch den erweiterten Vorstand gemäß Beschluss 2000/6 und tritt am 14.12.2000 in Kraft. Die zuvor beschlossene (Finanz-) Ordnung 2(1) tritt damit außer Kraft.

Michael Hallaschek  
Vorsitzender des KSV